



## Informationen zu Sterbegeld

### Allgemeines

Beim Tod des Mitglieds oder mitversicherten Angehörigen wird bei Vorlage einer amtlichen Sterbeurkunde oder Bescheinigung über Totgeburt Sterbegeld als Pauschalbetrag nach LT Nrn. 10 310 und 10 610 i.V.m. § 29 Abs. 1 der Satzung der KVB zu den Bestattungskosten gezahlt.

Hat der verstorbene Versicherte einen Bestattungsvorsorgevertrag abgeschlossen oder seine Leiche für Lehr- und Forschungszwecke einem medizinischen Institut zur Verfügung gestellt, kann das Sterbegeld gegen Vorlage einer amtlichen Sterbeurkunde und dem Bestattungsvorsorgevertrag bzw. einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung auch direkt an den Berechtigten gezahlt werden.

### Höhe des Sterbegeldes

Das Sterbegeld beträgt

- beim Tode des Mitglieds oder des mitversicherten Ehegatten 223 €,
  - beim Tode von mitversicherten Kindern und bei Totgeburten 149 €.
- Sofern die Friedhofsgebühren nach dem Tarif für Erwachsenenbestattungen berechnet werden, kann Sterbegeld in Höhe von 223 € zur Auszahlung kommen, wenn der entsprechende Nachweis vorgelegt wird.

### Überführungskosten

Erstattungsfähige Überführungskosten entstehen nur dann, wenn die Leiche oder die Urne von einer Gemeinde in eine andere Gemeinde überführt wird (Ortswechsel). Kosten für Überführungen innerhalb der Gemeinde, etwa vom Sterbehaus zum Friedhof oder zur Leichenhalle können nicht als Überführungskosten geltend gemacht werden.

Zu den Kosten für die Überführung der Leiche oder Urne werden Zuschüsse nach Leistungstafel Nr. 10 711 bis zur Höhe der Kosten einer Überführung an den Ort der Hauptwohnung im Zeitpunkt des Todes gezahlt. Der Zuschuss beträgt 80% aus höchstens 25% der anerkannten Kosten.

Im Todesfall von Mitgliedern und deren mitversicherten Angehörigen, die ihren privaten Wohnsitz im Ausland haben oder aber anlässlich eines privaten Aufenthalts im Ausland versterben, werden Überführungskosten nur bis zu einer Entfernung von höchstens 700 km als erstattungsfähig anerkannt und bezuschusst.

### Überführungskosten in besonderen Fällen

Ist der Tod des Mitglieds, dessen Dienstherr das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) ist, während einer Dienstreise oder einer Abordnung oder vor der Ausführung eines dienstlich bedingten Umzuges außerhalb des Ortes der Hauptwohnung des Verstorbenen eingetreten,

werden zu den Kosten der Überführung der Leiche oder Urne an den Familienwohnsitz im Zeitpunkt des Todes Zuschüsse nach der Leistungstafel Nr. 10 810 (100% der anerkannten Kosten, Dienstherrnleistung) gezahlt.

## **Erforderliche Unterlagen**

Im Sterbefall sind dem KVB-Erstattungsantrag

- eine Sterbeurkunde (oder Bescheinigung über Totgeburt),
- Belege (Rechnungen aus Anlass der Bestattung einschließlich etwaiger Überführung von außerhalb an den Ort der Hauptwohnung) und
- soweit erforderlich (siehe Allgemeines) Nachweise der Bezahlung

beizufügen.

Geben Sie bitte bei allen Anträgen für das verstorbene Mitglied die Bankverbindung, den Kontoinhaber, die Anschrift des Kontoinhabers und das Verwandtschaftsverhältnis zum verstorbenen Mitglied an.

Sie finden diese Informationen auch im Internet unter [www.kvb.bund.de](http://www.kvb.bund.de).

Dieses Informationsblatt bietet einen Überblick über die tariflichen Leistungen. Für eine Be-zuschussung maßgeblich sind allein die Bestimmungen des Tarifs der KVB (DS 115/V).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre KVB-Bezirksleitung